Vermögen und Bau
Baden-Württemberg

Fachbeitrag Artenschutz

zum

Bebauungsplan

Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden „Erstaufnahmeeinrichtung Am Schröcker Tor 2“, Eggenstein - Leopoldshafen

bhmp

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden „Erstaufnahmeeinrichtung am Schröcker Tor 2“, Eggenstein-Leopoldshafen

Projekt-Nr.

24108

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Beck

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümberg

Interne Prüfung: MRE, 02.12.2025

Datum

28.08.2026

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Einleitung 1
1.1. Untersuchungsgebiet 1
1.2. Datengrundlage 2
1.3. Rechtsgrundlage 2
1.3.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot 3
1.3.2 Störungsverbot 3
1.3.3 Zerstörungsverbot 4

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen 4
2.1. Vögel 4
2.2. Fledermäuse 5
2.2.1 Erfassung Höhlenbäume 5
2.2.2 Ausflugkontrollen 5
2.2.3 Detektorbegehungen 5
2.3. Reptilien 5
2.4. Nachtkerzenschwärmer 6

3. Bestand und Bewertung 6
3.1. Vögel 6
3.2. Fledermäuse 8
3.2.1 Höhlenbäume 8
3.2.2 Ausflugkontrollen und Detektorerfassungen 8
3.3. Reptilien 9
3.4. Nachtkerzenschwärmer 10

4. Wirkungsprognose 10
4.1. Vorhabenwirkungen 10
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten 11
4.2.1 Vögel 12
4.2.2 Fledermäuse 12
4.2.3 Reptilien 13
4.2.4 Fazit der Wirkprognose 13

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen 14
5.1. Vermeidungsmaßnahmen 14
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) 15

6. Fazit 15

7. Quellen 16

Anhang I: Formblatt Zauneidechse 17

Anhang II: Karte Ergebnisse Reptilienkartierung 1

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Stand 2021) 2
Abb. 2: Höhlenbäume (gelbe Punkte); ursprünglicher Geltungsbereich (rot) 8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel 4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse 5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Reptilienerfassungen 6
Tab. 4: Witterungsbedingungen, Erfassung Nachtkerzenschwärmer 6
Tab. 5: Nachgewiesene Rote-Liste-Vogelarten 7
Tab. 6: Nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten 7
Tab. 7: Nachgewiesene Fledermausarten 9
Tab. 8: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe 11
Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen 14
Tab. 10: CEF-Maßnahmen 15

1. Einleitung

Vermögen und Bau Baden-Württemberg plant an der Erstaufnahmeeinrichtung (EA) Am Schröcker Tor 2 in Eggenstein-Leopoldshafen den Neu- und Umbau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden aufgrund eines künftig höheren Unterbringungsbedarfs. Dafür wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt östlich von Eggenstein-Leopoldshafen, unmittelbar an der Auffahrt der Landesstraße 559 auf die Bundesstraße 36,

Die Zufahrt zum Flurstück 1896/5, dem bereits bestehenden EA-Gelände im Süden des Geltungsbereichs, führt von der Landesstraße nach Norden (entlang des Waldrandes des östlich liegenden Waldes). Im zentralen Geltungsbereich liegt ein Acker, der durch eine lichte Hecke vom angrenzenden Sportplatz getrennt wird. Die östlich verlaufende Zufahrtsstraße wird durch Einzelbäume vom Geltungsbereich abgegrenzt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.
Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 29.09. 2021 (bhmp, 2021).

Seit Erstellung der ersten Untersuchungen im Jahr 2021 hat sich der Geltungsbereich mehrfach vergrößert. Im Juli 2026 wurde der Geltungsbereich um das Flurstück 1896/3 erweitert (geplante CEF-Fläche, s. Kap. 5.2). 2026 erfolgte eine Neuvermessung der Grundstücke sowie ein Neuzuschnitt der Flurstücke. Der aktuelle Geltungsbereich umfasst nun eine Fläche von ca. 2,9 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/3 sowie 1896 (teilweise). Innerhalb des Geltungsbereichs werden ca. 0,7 ha Ausgleichsfläche festgesetzt.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entsprach den bei Beauftragung festgelegten Geltungsbereich sowie vorhaben- und artspezifischen Wirkräumen. Für die Artgruppe Vögel wurde dafür ein 20m Puffer um den Geltungsbereich abgegrenzt (Abb. 1). Zur Erfassung der Fledermäuse wurden darüber hinaus die Gehölzstrukturen um den Sportplatz miterfasst, da sie gute Habitatbedingungen bieten.

Aufgrund der hohen Habitateignung für Reptilien wurde zusätzlich das randlich ruderalisierte Volleyballfeld mit aufgenommen.

Durch die Berücksichtigung der erweiterten Wirkräume sowie der gleichartigen Biotopstrukturen sind Aussagen zur Habitateignung auch für den erweiterten Geltungsbereich möglich.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Stand 2021)
Ursprüngliches Geltungsbereich (schwarz durchgezogen) , Wirkzone Vögel (schwarz gestrichelt), aktueller Geltungsbereich (rot) (Quelle: ESRI 2025)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April - September 2025 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Nachtkerzenschwärmer

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG geregelt.

Bezüglich der Tierarten, die nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. als europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

1.3.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1).

1.3.2 Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der besonders geschützten **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der

FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3.3 Zerstörungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandard (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang und an 2 Terminen ab Sonnenuntergang begangen (Tab. 1). Die Termine am Abend wurden als Gebäude-Einflugs-Kontrolle zum Nachweis des Mauerseglers durchgeführt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
12.04.2025	07:00	10	0	0	1
23.04.2025	05:45	8	0	60	0
13.05.2025	20:15	17	0	0	1
14.05.2025	07:00	10	0	10	0
26.05.2025	20:45	13	0	10	0
28.05.2025	05:45	17	0	100	0
12.06.2025	05:45	14	0	0	0

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für Rote Liste Arten wurden Papierreviere abgegrenzt (quantitative Erfassung), alle weiteren Arten (ubiquitäre, also allgemein verbreitete Arten) wurden qualitativ erfasst.

2.2. Fledermäuse

2.2.1 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse (Quartierpotenzial) erfolgte am 13.05.2025.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig, wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

2.2.2 Ausflugkontrollen

Zur Kontrolle auf tatsächlich vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Detektorbegehungen (s. u.) Ausflugkontrollen durchgeführt. Die erste Ausflugkontrolle fand innerhalb der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtung mit 2 Personen statt, um die Gebäude auf bestehende Quartiere zu untersuchen. Die weiteren Ausflugkontrollen wurden an den Höhlenbäumen (s. o.) mit jeweils einer Person durchgeführt.

2.2.3 Detektorbegehungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 3 Transekt-Begehungen (Tab. 2) mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (BATLOGGER M) so durchgeführt, dass eine flächige Erfassung möglich war.

Die Fläche wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert, Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Beginn der Transekt-Begehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugkontrollen (s. o.).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
13.05.25	21:15	17	0	15	1
26.05.25	21:15	18	0	20	0 - 1
01.07.25	21:30	27	0	0	1

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen, die zuvor identifiziert wurden, an insgesamt 5 Terminen (Tab. 3).

Besonderes Augenmerk galt hierbei den artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, 2 Erfassungen im Spätsommer während bzw. nach der Schlupfzeit der Jungtiere.

Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Reptilienerfassungen

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
09.04.25	16:45	16	0	20	0
13.05.25	10:45	17	0	0	1
26.05.25	17:15	10	0	0	1
27.08.25	09:45	23	0	25	0
18.09.25	14:00	23	0	0	1

2.4. Nachtkerzenschwärmer

Am 26.05.2025 wurde das gesamte UG nach Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers abgesucht. Dabei wurden große Bestände der Großen Nachtkerze im gesamten UG verteilt mit Schwerpunkten an den Böschungen zur Straße und in den Randbereichen zum Sportplatz festgestellt.

Im Juli erfolgte an den Raupennahrungspflanzen die Raupensuche. Aufgrund des schlechten Zustands der Nachtkerzen (zu trocken) fand nur eine Begehung statt (Tab. 4).

Tab. 4: Witterungsbedingungen, Erfassung Nachtkerzenschwärmer

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
26.05.25	17:15	10	0	0	1
08.07.25	21:00	16	0	80	0

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Prüfrelevante Kriterien sind die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie als essenzielles Teilhabitat wie Nahrungs- und/ oder Transfergebiet.

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 18 Vogelarten nachgewiesen. Darunter 2 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden

(RL-Arten, s. Tab. 5). Die im UG nachgewiesenen ubiquitären Arten sind in Tab. 6 zusammenfassend dargestellt.

Bei den RL-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und, bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere, differenziert nach Plangebiet und Wirkzone (s. Abb. 1), in der keine direkten Eingriffe erfolgen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können.

Der Star wurde als eine der beiden nachgewiesenen Rote Liste Arten mehrfach als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass er seine Brutreviere in geeigneten Höhlenstrukturen im angrenzenden Wald hat. Der Pirol wurde einmalig als Nahrungsgast beobachtet, auch er brütet voraussichtlich im angrenzenden Waldgebiet.

Für beide Arten stellt das UG kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da im Umfeld ausreichend hochwertige Nahrungsflächen vorhanden sind.

Mauersegler wurden keine nachgewiesen.

Tab. 5: Nachgewiesene Rote-Liste-Vogelarten
RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste
Status: NG = Nahrungsgast

Art	***wiss.***	**Status**	**RL D**	**RL BW**
Pirol	*Oriolus oriolus*	NG	V	3
Star	*Sturnus vulgaris*	NG	3	-

Tab. 6: Nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten
Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht

Art	***wiss.***	**Status**
Amsel	*Turdus merula*	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	BV
Graureiher	*Ardea cinerea*	NG
Grünfink	*Chloris chloris*	BV
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	BV
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	(BV)
Kleiber	*Sitta europaea*	(BV)
Kohlmeise	*Parus major*	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	(BV)
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

3.2.1 Höhlenbäume

Im Untersuchungsgebiet konnten 2 Höhlenbäume erfasst werden, welche aufgrund ihrer Größe und Ausprägung Potenzial für Wochenstuben und/oder Tagesquartiere bieten. Beide befinden sich auf der Ostseite der Zufahrtsstraße und damit außerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Darstellung der Höhlenbäume findet sich in Abb. 2

Abb. 2: Höhlenbäume (gelbe Punkte); ursprünglicher Geltungsbereich (rot)

3.2.2 Ausflugkontrollen und Detektorerfassungen

Im Rahmen der Ausflugkontrollen konnten weder an den oben dargestellten Höhlenbäumen noch an den Bestandgebäuden Ausflüge von Fledermäusen nachgewiesen werden. Auch eine ausgeprägte Nutzung des Waldrandes als Leitstruktur konnte bei den Ausflugkontrollen im Bereich des Waldrandes nicht festgestellt werden.

Ein Vorhandensein von Wochenstuben kann auf dieser Grundlage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier einzelner Individuen ist möglich – Tagesquartiere haben jedoch keine essenzielle Bedeutung für Fledermäuse, da diese i. d. R. in ausreichender Zahl vorhanden sind. Da weder die Bestandsgebäude noch die beiden

Baumhöhlen Potenzial als Winterquartier aufweisen, kann auch eine solche Nutzung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Detektorerfassungen wurden 5 Arten(-gruppen) nachgewiesen (s. Tab. 7). Den weitaus größten Anteil an den nachgewiesenen Arten macht die Zwergfledermaus aus. Diese nutzt weite Teile des Geltungsbereiches zur Jagd, mit Schwerpunkten entlang des Waldrandes sowie entlang der Eingrünung des Sportplatzes. Aufgrund der zahlreichen weiteren Jagdgebiete im Umfeld sind die Jagdgebiete nicht als essenziell zu bewerten.

Weiterhin regelmäßig in geringerer Dichte nachgewiesen wurde der Kleine Abendsegler. Die Nachweise wurden vor allem entlang der westlichen Eingrünung des Sportplatzes gemacht und stammen voraussichtlich von über dem angrenzenden Feld jagenden Tieren.

Dem gegenüber steht die ebenfalls regelmäßig aber in geringer Dichte nachgewiesene Mückenfledermaus, welche ausschließlich am östlichen Waldrand nachgewiesen werden konnte. Die geringe Nutzung lässt auf eine nachranginge Bedeutung dieses Teils des Waldrandes als Jagdhabitat schließen.

Die ebenfalls nachgewiesene Breitflügelfledermaus sowie nicht näher bestimmbare Individuen der Gattung Myotis wurden jeweils nur zweimal nachgewiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Untersuchungsgebiet nur geringe Bedeutung für die Arten aufweist.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse, insbesondere durch das Fehlen von Wochenstuben und Winterquartieren ist kein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten zu erwarten. Als Jagdgebiet spielt lediglich der Waldrand eine größere Rolle, essenziell ist dieses Jagdgebiet jedoch nicht.

Tab. 7: Nachgewiesene Fledermausarten
RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Status unbekannt, Gefährdung anzunehmen; u = Daten unzureichend
Status: NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

Art	***wiss.***	**Status**	**RL D**	**RL BW**	**FFH-Anhang**
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	NG		3	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmeus*	NG		G	IV
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	NG	u	2	IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus leisleri*	DZ	3	2	IV
Mausohrfledermäuse	*Myotis spec.*	Unbekannt; NG o. DZ			--

3.3. Reptilien

In großen Teilen des Untersuchungsgebietes konnte die Anhang IV-Art Zauneidechse (Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands, gefährdet auf der Roten Liste Baden-Württembergs) in unterschiedlicher Dichte sowie allen Altersklassen nachgewiesen werden (s. Karte in Anhang II). Es erfolgten auch Nachweise von juvenilen Tieren, womit die Reproduktion im Gebiet nachgewiesen ist. Ein Nachweis weiterer Arten erfolgte nicht.

Verbreitungsschwerpunkte waren der Erdwall rund um die bestehende EA, die Übergangsbereiche an Gehölzstrukturen sowie eine kleine ruderalisierte Fläche rund um ein Volleyballfeld nordöstlich der Planfläche (Optimalhabitat). Letzteres Habitat ist von der Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Weitere Funde in geringerer Dichte finden sich im Umfeld der Gebäude der EA, angrenzend an den Acker, der Gehölze sowie entlang der brachliegenden Fläche innerhalb des Sportplatzes. Der Lebensraum im Umfeld der Gebäude ist tendenziell geringwertig, es ist anzunehmen, dass nur der Populationsdruck durch die umliegenden Flächen zu einer Besiedlung geführt hat.

Lediglich in der Ackerfläche, sowie entlang der westlich und östlich verlaufenden Straßen konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Die Straße im Osten ist zu großen Teilen verschattet und wird daher vermutlich nicht als dauerhafter Lebensraum angenommen, der Acker ist zu strukturarm.

Die geringere Anzahl an Funden entlang der Gehölzstrukturen nördlich der EA sowie teilweise innerhalb der Brache zwischen besagter Gehölzstruktur und dem Sportplatz ist teilweise auf eine schlechtere Einsehbarkeit im Vergleich zu den Hotspots zurückzuführen, teilweise aber auch auf eine geringere Habitateignung, insbesondere im Bereich der Brache.

Die Brache ist aufgrund des Ausbleibens jeglicher Pflege stark überwuchert und entsprechend verschattet. Lebensraumeignung ist zwar noch vorhanden, es ist aber nur von einer sehr geringen Besiedlungsdichte auszugehen (suboptimales Habitat).

3.4. Nachtkerzenschwärmer

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen werden. Aufgrund des überwiegend schlechten Zustands der vorgefundenen Nachtkerzenbestände (zu trocken) besteht derzeit keine Habitateignung für den Falter. Es ist jedoch nicht ausschließbar, dass sich der Zustand der Nachtkerzen im kommenden Jahr verbessert und diese dann als Habitat dienen können. Da sich die gefundenen Exemplare vorrangig auf dem Wall befinden, an dem nach aktueller Planung keine Eingriffe vorgesehen sind, ist auch im kommenden Jahr keine Beeinträchtigung zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Prüfungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird beurteilt, ob die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Östlich von Eggenstein-Leopoldshafen unmittelbar an der Auffahrt der Landesstraße 559 auf die Bundesstraße 36 soll die Erstaufnahmeeinrichtung, Am Schröcker Tor 2 erweitert werden. Dies

soll durch Rückbau der Bestandsanlage und Neubau von Gebäuden stattfinden. Dazu werden Brachflächen, Acker und Gehölze überprägt. Abrissarbeiten stellen im weitesten Sinne der Rückbau der bestehenden Containeranlage dar.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 8 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 8: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	- Vögel - Zauneidechse
Baustellenfreimachung: Gehölzrodung	- Verlust Habitat-/Quartierbäume - Eingriffe in den Boden	- Vögel - Fledermäuse - Zauneidechse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung von wenig mobilen Arten/ Entwicklungsstadien in Winterquartieren, an Eiablageplätzen etc.	- Zauneidechse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Vögel - Zauneidechse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate, Leitstrukturen etc.	- Vögel - Zauneidechse
Barrierewirkung / Zerschneidung von Habitaten / Vergrämung durch Vertikalstrukturen	Hier nicht relevant, da keine entsprechende Nutzung	
betriebsbedingt		
Keine relevanten Veränderungen gegenüber dem IST Zustand		

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten

Für die ubiquitären Brutvögel im UG (Tab. 6) ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohen Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitäre Brutvögel keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Pirol

Die Art brütet nicht im UG, als Nahrungshabitat hat es keine essenzielle Funktion, weil die umliegenden Wälder bessere Nahrungsflächen bieten. Eine Betroffenheit der Art kann bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Star

Die Art brütet nicht im UG, als Nahrungshabitat hat es keine essenzielle Funktion, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit der Art kann bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

4.2.2 Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung kann sich nur durch eine evtl. geänderte Beleuchtung der Zuwegung ergeben. Da es sich hierbei jedoch nicht um ein essenzielles Teilhabitat handelt, stellt dies keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar. Da beide der dort hauptsächlich jagenden Arten der Gattung Pipistrellus angehören und diese als besonders lichttolerant gelten, ist zudem davon auszugehen, dass die Funktion als Jagdgebiet in vollem Umfang erhalten bleibt.

Bei Abriss der Gebäude kann es jedoch unter Umständen zu Tötung von einzelnen dort schlafenden Tieren kommen. Dies ist durch Kontrolle vorhandener Spalten und Öffnungen unmittelbar vor Abriss durch eine Umweltbaubegleitung zu vermeiden (siehe Tab. 9).

Sollten - entgegen der derzeitigen Planung – Höhlenbäume gefällt werden müssen, muss dies außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen, um die Tötung von einzelnen Individuen zu vermeiden (siehe Tab. 9).

4.2.3 Reptilien

Bei der Zauneidechse ist im Zuge der Planumsetzung sowohl mit baubedingten als auch anlagebedingten Betroffenheiten zu rechnen. Baubedingt ist je nach Zeitpunkt und Ort des Eingriffs eine Tötung von Individuen nicht auszuschließen, bzw. wahrscheinlich. Anlagebedingt kommt es zur Zerstörung einzelner Ganzjahreshabitate, auch wenn Teile der Verbreitungsschwerpunkte der Art (Böschungen um die bestehende EA, Volleyballfeld) erhalten bleiben.

Der Erdwall als Hauptverbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet, wäre von einem Eingriff besonders betroffen und ist daher zum Erhalt festzusetzen (siehe Tab. 9 V-5).

Da im Rahmen der Neubebauung zudem neue gleichartige Lebensräume entstehen, sind die Habitatflächen im Bereich der vorhandenen Gebäude nicht auszugleichen. Es sind aber Maßnahmen zu treffen, um eine Tötung der dortigen Individuen zu vermeiden (siehe Tab. 9 V_A-2).

Bei den außerhalb der EA gelegenen Habitate im Bereich der Gehölze ist ein Lebensraumverlust durch Überbauung bzw. Freizeitnutzung sicher zu erwarten, auch eine baubedingte Tötung ist nicht auszuschließen. Neben der Vermeidung der Tötung sind mit einer Ausnahme (s. u.) sämtliche überplanten Lebensräume im Verhältnis 1:1 auszugleichen (siehe Tab. 10 A_{CEF}-1).

Eine besondere Rolle nimmt die Brachfläche auf dem Sportplatz ein. Diese Fläche ist zwar besiedelt - wie die beiden Fundpunkte innerhalb der Brache sowie zwischen Brache und Sportplatz belegen - und muss im Fall einer Überbauung ausgeglichen werden, ist aber im Gegensatz zu den anderen Habitatflächen deutlich minderwertiger (siehe Kap. 3.3). Im Fall eines Eingriffs muss diese Fläche daher lediglich mit dem Faktor 0,33 ausgeglichen werden (sofern als Ausgleich ein Optimalhabitat geschaffen wird).

4.2.4 Fazit der Wirkprognose

Bei folgenden Arten/Artengruppen ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Brutvögel
- Zauneidechse

Die Zauneidechse muss einer vertieften Prüfung unterzogen werden (Prüfbögen der LUBW im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die empfohlenen Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen

V_A-1	**Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung**	**Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse**
Die Fällung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Höhlenbäume dürfen erst nach Ende der Aktivitätszeit von Fledermäusen gefällt werden, für diese gilt die zeitliche Beschränkung bis Ende Oktober. Zum Schutz der im Boden überwinternden Zauneidechsen sind sämtlich Gehölze in dieser Zeit nur oberflächlich zu entfernen und die Rodungsflächen nicht mit schwerem Gerät zu befahren. Das Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt ab Ende März / Anfang April ab Aktivwerden der Zauneidechsen. Der genaue Zeitpunkt ist witterungsabhängig, die Freigabe erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Anfallende Materialien (Baumstämme, Äste, Wurzelstubben, u. ä.) und Baumaterialien sind möglichst kurzzeitig (zwischen) zu lagern, so dass sie nicht als Nistplatz dienen können.		
Begründung: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot)		
V_A-2	**Bauzeitenbeschränkung Rückbau**	**Fledermäuse, Zauneidechse**
Unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten sind die Attikas der Gebäude durch eine ökologische Fachkraft auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Der Rückbau der Gebäude darf erst nach erfolgter Reptilienvergrämung erfolgen (siehe **V_A-3**).		
Begründung: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot)		
V_A-3	**Vergrämung**	**Zauneidechse**
Vor der Vergrämung sind Ausgleichshabitate in ausreichender Größe gem. A_{CEF}-1 zu schaffen. Ausnahme: Der Rückbau der Bestandsgebäude darf unmittelbar nach erfolgter Vergrämung aus diesen Bereichen erfolgen, da aufgrund der geringen Anzahl an Individuen in diesem Bereich keine Ausgleichsflächen erforderlich sind. Für die Vergrämung von Eidechsen wird der Eingriffsbereich für Eidechsen unbrauchbar gemacht. Dies geschieht durch schonendes (händisches) Entfernen sämtlicher Strukturelemente sowie regelmäßige Mahd. Kritische Bereiche, bei denen eine Entfernung der Strukturelemente nicht ohne weiteres möglich ist, werden durch eine Auflage mit 2 – 3 cm Rindenmulch entwertet. Die Vegetation auf der Fläche muss für eine Dauer von mindestens 4 Wochen kurzgehalten werden, um die Abwanderung aller Tiere zu gewährleisten. Die Vergrämung muss innerhalb des Aktivitätszeitraums entweder vor der Eiablage oder nach Schlupf der Jungtiere (d. h. in den Monaten April – Mai oder Mitte August – Mitte September) durchgeführt werden. Im Anschluss ist die Fläche dauerhaft für eine Wiederbesiedlung ungeeignet zu halten.		
Begründung: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot)		
V_A-4	**Schutz vor Wiederbesiedlung**	**Zauneidechse**
Um eine Tötung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden sind die Bauflächen – insbesondere Erdaushub - unmittelbar nach Vergrämung/Abfang der Reptilien vor einer Wiederbesiedlung durch Eidechsen zu schützen. Dies kann durch Entfernen geeigneter Strukturen (sofern dies nicht bereits im Zuge der Vergrämung geschehen ist) und Abtrag von 10 cm Oberboden oder einer Umzäunung der Fläche mit einem Reptilienschutzzaun bis Baubeginn bzw. bis Ende der Aktivitätszeit der Tiere (witterungsabhängig mind. bis Mitte Oktober) erreicht werden.		
Begründung: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot)		

V_A-5	Erhalt des Erdwalls	Zauneidechse
Der besiedelte Teil des Erdwalls ist in seiner derzeitigen Form soweit bautechnisch möglich zu erhalten. Dies beinhaltet Form und Pflege des Erdwalls sowie den Ausschluss der Möglichkeit, eine Lärmschutzwand o. ä. auf dem Wall zu errichten. Muss aus technischen Gründen punktuell in den Erdwall eingegriffen werden, sind Ausgleichsflächen in ausreichender Größe gem. A_{CEF}-1 zu schaffen. Es wird auch empfohlen den bislang nicht besiedelten Teil des Erdwalls zu erhalten, da dieser durch einfache Maßnahmen ebenfalls zu einem Zauneidechsenhabitat entwickelt werden kann (im Rahmen der Umsetzung von A_{CEF}-1)		
Begründung: Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Lebensräumen)		

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 10 genannte Maßnahme zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 10: CEF-Maßnahmen

A_{CEF}-1	Ausgleichshabitate	Zauneidechse
Für den Erhalt von Lebensstätten sind die überplanten Habitatflächen auszugleichen bzw. aufzuwerten. Eingriffe in die Optimalhabitate sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen, suboptimale Habitate im Verhältnis 1:0,33. Die Bereiche um die Bestandsgebäude benötigen keinen Ausgleich (siehe Kap. 4.2.3). Bei vollständiger Überplanung unter Berücksichtigung des Erhalts des Erdwalls (siehe V_A-5) sowie der Ausgleichsfläche auf Flst. 1896/5 bedeutet dies einen Ausgleichsbedarf von ca. 3.970 m^2 (3.430 m^2 Optimalhabitat, 540 m^2 suboptimales Habitat). 2.240 m^2 können im benachbarten Flst. 1896/3 durch Aufwertung der Fläche in ein Eidechsenhabitat erbracht werden. Der restliche Ausgleichsbedarf von 1.730 m^2 ist innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen, die Möglichkeit hierzu ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Ausgleich kann auch durch Aufwertung von suboptimalen Habitaten erfolgen. Für die Ausgleichfläche ist ein Konzept zu erstellen, sobald die finale Planung vorliegt. Eine Karte mit Darstellung der Zauneidechsenlebensräume findet sich im Anhang.		
Ökologische Baubegleitung: Für die Anlage der Ausgleichshabitate erforderlich Monitoring: Im 1., 3., und 5. Jahr nach Herstellung: Überprüfung der Vorkommen/Habitateignung auf der Ausgleichsfläche. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind ggf. nachsteuernde Maßnahmen zur Verbesserung der Habitateignung zu ergreifen. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.		
Begründung: Erhalt der Habitateignung für die Individuen im Geltungsbereich.		

6. Fazit

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellen

bhmp. (2021). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Neubau*.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG[1]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[2]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart[3]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V (Vorwarnliste)	3 (gefährdet)

[1] LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[2] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[3] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Angaben sind dem Artensteckbrief der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme. Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m^2 (im Durchschnitt 100-300 m^2). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zauneidechse konnte nahezu in allen geeigneten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes und darüber hinaus nachgewiesen werden. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich um Ganzjahreslebensräume mit teilweise sehr hoher Besiedlungsdichte. Als Quellpopulation für umliegende Bereiche ist das Gebiet von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Funde außerhalb des Untersuchungsgebietes belegen, dass es sich bei den gefunden Individuen im Geltungsbereich lediglich um einen Teil einer größeren Population handelt, welche sich voraussichtlich deutlich weiter nach Norden sowie ggf. entlang des Waldrandes nach Osten erstreckt. Eine klare Abgrenzung der Population ist daher nicht möglich. Die zahlreichen Funde von Tieren in allen Alterklassen belegen einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[4].

Siehe Karte im Anhang II.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung können insgesamt Habitatflächen der Zauneidechse auf einer Fläche von bis zu 8.275 m^2 verloren gehen. (ca. 7.275m^2 Optimalhabitat, ca. 3.000m^2 Suboptimales Habitat, ca. 650^2 an Gebäuden).

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nicht über das in Kap 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

[4] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Erhalt des Erdwalls (V_A-5): Durch die Maßnahme bleibt der Kernlebensraum der Zauneidechsen im Geltungsbereich erhalten und der maximale Habitatverlust reduziert sich auf 3.970 m^2.

Eine vollständige Vermeidung des Verlusts von Lebensraum ist bei Umsetzung der Planung nicht möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden Landeserstaufnahmeeinrichtung, Am Schröcker Tor 2“ korrekt abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf Habitate in der Umgebung ist nur möglich, wenn diese optimiert werden (s. g), da geeignete Habitate i. d. R. besetzt sind. Lediglich in Bezug auf die wenigen im Bereich der Gebäude lebenden Individuen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihrer geringen Zahl temporär in angrenzenden Habitaten leben können.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung von Ersatzlebensräumen im Rahmen von Habitatoptimierungen und Schaffung neuer Habitatflächen im Randbereich der Planung (siehe A_{CEF}-1, Tab. 10)

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingt kann es zur Tötung von Individuen kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das baubedingte Tötungsrisiko ist gegenüber dem IST Zustand stark erhöht und kann je nach Eingriffsort und -zeit bei bis zu 100% liegen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Maßnahmen V_A-1, V_A-3und V_A-4 (Tab. 9; Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung sowie Schutz vor Wiederbesiedlung) kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung über den Eingriffsbereich hinaus ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[5]

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Anhang II: Karte Ergebnisse Reptilienkartierung

Ergebnisse Reptilienkartierung

Nachweis Zauneidechse nach Datum

- 09.04.2025
- 13.05.2025
- 26.05.2025
- 27.08.2025
- 14.09.2025
- 18.09.2025

Lebensraum Zauneidechse

- Optimal (Ausgleichsbedarf 1:1, ca. 7.275m²)
- Suboptimal (Ausgleichsbedarf 3:1, ca. 3.000m²)
- Gebäude (Ausgleichsbedarf: Keiner, ca. 650m²)
- Geltungsbereich

Auftraggeber	Vermögen und Bau BW		
Projekt	saP EA Eggenstein Leopoldshafen		
Planinhalt	Ergebnisse Reptilienkartierung		
Datum	19.08.2026	Nummer	saP 1
Bearbeitung	DKR, MMA	Maßstab	1:1.000

bhmp
bhm Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen
info@bhmp.de

24108_LEA_Eggenstein_Leopoldshafen